

Konzept für Information und Kommunikation von Regierungsrat und Verwaltung des Kantons Glarus

Erlassen vom Regierungsrat am 12. Dezember 2017

1. Ziele

Dieses Konzept beschreibt und regelt, wie der Regierungsrat und die kantonale Verwaltung informieren und kommunizieren. Es anerkennt dabei den Stellenwert, den die behördliche Information und Kommunikation in einer offenen und demokratischen Gesellschaft einnimmt.

- Mit einer aktiven Kommunikation vermitteln Regierungsrat und Verwaltung Informationen, zeigen Zusammenhänge auf, schaffen Transparenz und stellen Vertrauen her. Zudem fördern sie das gute Image des Kantons und verstärken das Bewusstsein über die Leistungen des Kantons.
- Regierungsrat und Verwaltung informieren über Entscheide, Begründungen, grundlegende Beurteilungen und Absichten. Sie gewährleisten durch Information und Kommunikation die Mitwirkungsrechte der Öffentlichkeit am politischen Entscheidungsprozess.
- Regierungsrat und Verwaltung stärken durch Information und Kommunikation die Identifikation der Mitarbeitenden mit dem Kanton als Arbeitgeber, und sie fördern deren Motivation durch ihren Einbezug in das staatliche Handeln.
- Die Mitarbeitenden pflegen guten Kontakt mit den Bürgern und arbeiten konstruktiv mit anderen Behörden und Organisationen zusammen. Sie schaffen Transparenz, bilden Vertrauen und lassen sich von den Prinzipien der Offenheit, Klarheit und Sorgfalt leiten.

2. Grundlagen

Gestützt auf die Verfassung des Kantons Glarus legt das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG) in Artikel 4 fest: „Regierungsrat und Verwaltung sorgen für die sach- und zeitgerechte Information der Öffentlichkeit über laufende Sachgeschäfte, Probleme und Vorhaben von allgemeinem Interesse. Vorbehalten bleibt das Amtsgeheimnis (Art. 27).“ Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV) formuliert diesen Auftrag in den Artikeln 34 und 35 weiter aus.

Gestützt darauf und in Anlehnung an die Grundsätze, wie sie die Eidgenossenschaft für die Information und die Kommunikation von Bundesrat und Bundesverwaltung formuliert hat, erlässt der Regierungsrat das Konzept für Information und Kommunikation.

3. Grundsätze

Regierungsrat und Verwaltung informieren nach folgenden Grundsätzen:

- **aktiv und rechtzeitig**
Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung verpflichtet zu einer zeitgerechten, das bedeutet auch aktiven, unaufgeforderten Information. Aktive Information schafft Einsicht und Vertrauen.
- **sachlich, wahr und umfassend**
Die Informationen werden nach dem jeweiligen Wissensstand des Regierungsrates und der Verwaltung umfassend, wahr, sachlich und möglichst objektiv vermittelt. Die wesentlichen Tatsachen sind der Öffentlichkeit darzulegen.
- **einheitlich und koordiniert**
Sind verschiedene Departemente und/oder Verwaltungseinheiten zuständig, erfolgt die Information und Kommunikation koordiniert und einheitlich. Die Koordination erfolgt auf der Stufe der Departementssekretärenkonferenz unter der Leitung des Ratsschreibers. Vor der Veröffentlichung einer Information werden alle relevanten internen bzw. externen Akteure vorinformiert.
- **kontinuierlich und transparent**
Die Information erfolgt zeitgerecht und danach kontinuierlich. Die Informationsquelle wird stets angegeben.
- **dialogorientiert und zielgruppengerecht**
Regierungsrat und die Verwaltung führen den Dialog mit der Bevölkerung. Sie nehmen die öffentliche Diskussion wahr und kommunizieren selbst so, dass sie von den Zielgruppen verstanden werden. Auf die Bedürfnisse der Medien wird soweit möglich Rücksicht genommen. Sie werden gleich behandelt.

Diese Grundsätze gelten, solange das Amtsgeheimnis, der Daten- oder der Persönlichkeitsschutz nichts anderes gebieten. Zudem dürfen die Handlungsfähigkeit von Regierungsrat und Verwaltung sowie das Kollegialitätsprinzip durch Informations- und Kommunikationsmassnahmen nicht eingeschränkt bzw. verletzt werden.

4. Zuständigkeiten

Das Konzept für Information und Kommunikation wird vom **Regierungsrat** erlassen. Der Regierungsrat legt die Ziele, die Grundsätze und die Zuständigkeiten fest. Er bestimmt, wer innerhalb der Kollegialbehörde bei Geschäften, die nicht einem einzelnen Departement zugeordnet sind, für die Information und Kommunikation zuständig ist.

Die **Staatskanzlei** sorgt in Zusammenarbeit mit den Departementen für die Information der Öffentlichkeit über Situationsbeurteilungen, Planungen, Entscheide und Begründungen des Regierungsrates. Sie ist verantwortlich für die Krisenkommunikation der Regierung. Bei allfälligen Ereignissen mit nationaler oder internationaler Bedeutung erfolgt dies in Koordination mit der Bundeskanzlei. Die Staatskanzlei sorgt überdies für den reibungslosen Informationsfluss zwischen dem Regierungsrat und dem Landrat. Sie unterstützt das Parlament und dessen Organe bei Bedarf bei Kommunikationsmassnahmen.

Der **Ratsschreiber** koordiniert die Information zwischen Regierungsrat, Departementen und Landrat. Er ist zuständig für die Akkreditierung Medienschaffender.

Die **Departemente** informieren über ihre Tätigkeit selbstständig. Bei planbaren Kommunikationsmassnahmen ist vorher mit der Staatskanzlei Rücksprache zu halten. Diese unterstützt

die Departemente bei der Öffentlichkeitsarbeit. Der Departementvorsteher oder die Departementvorsteherin bestimmt, wer für die Information verantwortlich ist.

Die **nachgeordneten Verwaltungsstellen** (Hauptabteilungen, Abteilungen, Fachstellen, Schulen) sind im Rahmen ihres Auftrages die Anlauf- und Auskunftsstelle für die Einwohnerschaft. Weitergehende Öffentlichkeitsarbeit über Situationsbeurteilungen, Planungen, Entschiede und Begründungen des Regierungsrates oder des Departements sowie über politische Gewichtungen und Wertungen ist nur in Ausnahmefällen eine Aufgabe nachgeordneter Verwaltungsstellen, welche überdies vom Departementvorsteher oder der Departementvorsteherin ausdrücklich genehmigt werden muss. Die Kantonspolizei informiert und kommuniziert gemäss separatem Konzept.

Die **Hauptabteilung Personal und Organisation** und die Staatskanzlei stellen mit gezielter Aus- und Weiterbildung sicher, dass die Voraussetzungen für eine professionelle und zeitgemässe Information und Kommunikation vorhanden sind. Sie sorgen für einen regelmässigen Austausch zwischen den Informations- und Kommunikationsverantwortlichen der Verwaltungseinheiten.

Der **Lenkungsausschuss Kantonsmarketing** koordiniert Kommunikationsmassnahmen zur Förderung und Pflege des Images des Kantons. Er bezieht dabei selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten sowie die Gemeinden mit ein, soweit deren Kommunikation auch das Image des Kantons betreffen. Für die Umsetzung des Kantonsmarketings sind das Departement Volkswirtschaft und Inneres sowie die Staatskanzlei zuständig.

Die Information und Kommunikation bei Katastrophen und Notlagen ist separat geregelt und erfolgt nach dem Behelf der **Kantonalen Führungsorganisation**. Deren Stab stellt die Ereigniskommunikation sicher. Bei Katastrophen und Notlagen stehen jeweils Führungsorgane, Behörden und Organisationen auf verschiedenen Stufen im Einsatz. Die Zuständigkeiten für die Bewältigung der Ereignisse sind nach dem Subsidiaritätsprinzip geregelt.

Die **Gerichtsorgane** sind aufgrund der Gewaltenteilung autonom und erlassen eigene Bestimmungen. Sind Amtsstellen der kantonalen Verwaltung betroffen, erfolgt die Koordination durch die Staatskanzlei.

Bei der Auslagerung von Aufgaben regelt der Regierungsrat die Zuständigkeit für die Information und Kommunikation im betroffenen Bereich.

5. Informations- und Kommunikationsmittel

Bei der Verwendung jeglicher Kommunikationsmittel ist auf ein einheitliches Erscheinungsbild zu achten. Die Staatskanzlei erlässt dazu für sämtliche Verwaltungseinheiten verbindliche CI/CD-Richtlinien.

5.1. Mittel der externen Information und Kommunikation

5.1.1. Regierungsrat und Staatskanzlei

Der **Regierungsrat** informiert in wichtigen Fällen direkt via *Medienkonferenz*. Er tritt dabei in corpore auf oder bestimmt Delegationen.

Die **Staatskanzlei** informiert im Auftrag des Regierungsrates und mittels *Medienmitteilungen* über die Beratungen und Beschlüsse des Regierungsrates. Sie organisiert im Auftrag des Regierungsrates *Medienkonferenzen*.

Die **Staatskanzlei** und die **Abteilung Informatik** publizieren die von den einzelnen Verwaltungseinheiten aktualisierten Inhalte auf der *Website* des Kantons. Sie können dazu Gestal-

tungsrichtlinien erlassen. Die Staatskanzlei ist zuständig für die Kommunikation über die *Social-Media-Kanäle* des Kantons. Sie bewirtschaftet diese gemäss separatem Konzept und kann dafür auf die Unterstützung weiterer Verwaltungseinheiten zurückgreifen. Der Einsatz eigener Social-Media-Kanäle ist den Verwaltungseinheiten nur nach Rücksprache mit der Staatskanzlei möglich.

Die **Staatskanzlei** organisiert im Auftrag des Regierungsrates regelmässige *Medienbegegnungen*. Neben der Beziehungspflege dienen diese Anlässe zur Vermittlung von Grundsatzinformationen und zur Verbesserung der Medienarbeit. Die Staatskanzlei bereitet im Auftrag des Regierungsrates die *periodischen Treffen* mit den eidgenössischen Parlamentariern und mit den Gemeindepräsidenten vor. Sie ist für die Redaktion des *Amtsblattes* zuständig, das nebst den anderen vorgeschriebenen amtlichen Publikationen für offizielle Mitteilungen zur Verfügung steht.

5.1.2. *Departemente*

Die **Departemente** orientieren über ihre Tätigkeiten in der Regel mittels *Medienmitteilungen*, in Ausnahmefällen mittels einer *Medienkonferenz*. Medienkonferenzen und weitere planbare Kommunikationsmassnahmen sind mit der Staatskanzlei zu koordinieren.

5.1.3. *Nachgeordnete Verwaltungsstellen*

Dem Regierungsrat und den Departementen **nachgeordnete Verwaltungsstellen** informieren im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausschliesslich durch *mündliche oder schriftliche Auskünfte* oder via *Medienmitteilung*, worüber die Departementsleitung zu orientieren ist. Eine *Medienkonferenz* kann nur unter Einbezug des Departements und mit ausdrücklicher Zustimmung des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin durchgeführt werden.

5.2. **Mittel der internen Information und Kommunikation**

Die wichtigsten Mittel der internen Kommunikation sind die *mündliche Orientierung* durch die bzw. das Gespräch mit den Vorgesetzten, *Teamsitzungen*, *E-Mails* und *postalische Mitteilungen*. Die wichtigsten Mittel der Information sind das *Intranet*, der *Staatskalender* und das *Amtsblatt*.

Die offiziellen Mitteilungen des Regierungsrates, insbesondere aus den Verhandlungen des Regierungsrates, erfolgen via *E-Mail* an die Kaderangestellten und weitere Mitarbeitende in der Regel vor dem Versand an die Medien durch die Staatskanzlei. Über wesentliche verwaltungsinterne Veränderungen werden die Kader durch *Informationsveranstaltungen* orientiert. Die Organisation obliegt der Staatskanzlei oder einer von ihr beauftragten Verwaltungseinheit.

Verwaltungseinheiten mit Querschnittsaufgaben (Informatik, Personalmanagement, Kommunikation) informieren via *Intranet*, *E-Mail* oder via *schwarzes Brett* über verwaltungsübergreifende Belange.

Die **Departementssekretärenkonferenz** ist ein Mittel der departementsübergreifenden Kommunikation und Information. Sie wird durch den Ratschreiber geleitet und vorbereitet und trifft sich drei- bis viermal pro Jahr. Sie hat im Wesentlichen vorberatende, konsultative Aufgaben; der Regierungsrat kann der Konferenz besondere Aufgaben übertragen.

Die **Personalkommission** behandelt Anliegen des Personals. Sie besteht aus der regierungsrätlichen Personalkommission und der Personalvertretung als repräsentatives Organ des Personals der kantonalen Verwaltung.

Der **Regierungsrat** trifft sich einmal jährlich im Rahmen eines *Kaderanlasses* (Aussprache, Weiterbildung, Tagung) mit den Kaderangestellten. Ein Delegierter des Regierungsrates

nimmt am durch den Personalverband organisierten *Personalanlass* der aktiven Belegschaft und der Pensionierten teil. Der Personaldienst organisiert jährlich einen *Pensioniertenausflug*.

Die **Departemente** sind angehalten, intern über alle intern relevanten Belange zu informieren und zu kommunizieren. Dabei sind sie in der Wahl der internen Medien frei.

6. Information und Kommunikation rund um die Landsgemeinde

Die Kantonsverfassung legt in Artikel 62 fest: „Das Landsgemeindememorial wird in einer ausreichenden Anzahl spätestens vier Wochen vor der Landsgemeinde an die Stimmberechtigten verteilt; für eine ausserordentliche Landsgemeinde kann der Landrat die Frist verkürzen.“

Das Memorial präsentiert neben der eigentlichen Vorlage auch deren Werden, Vor- und Nachteile, den Standpunkt von Regierungsrat und Landrat und ermöglicht somit die freie und unverfälschte Meinungsbildung der Stimmberechtigten.

Damit die politische Willensbildung fair und korrekt verläuft, beachten Regierungsrat und Staatskanzlei rund um die Landsgemeinde folgende Grundsätze:

- **Kontinuität**
Die Argumentation der Behörden im Memorial und an der Landsgemeinde setzt fort, was den Stimmberechtigten im Vorfeld und während der Entstehung der Vorlage vorgestellt worden ist.
- **Transparenz**
Die für die Entscheidung wichtigen Informationen müssen allen interessierten Personen in gleichem Umfang, rechtzeitig und adressatengerecht aufbereitet zur Verfügung stehen.
- **Sachlichkeit**
Die Behörden vertreten ihren eigenen Standpunkt sachlich. Vor- und Nachteile einer Vorlage werden ausgewogen dargestellt.
- **Verhältnismässigkeit**
Die Information ist darauf ausgerichtet, die freie und unverfälschte Meinungsbildung der Stimmberechtigten zu ermöglichen.

7. Information und Kommunikation vor eidgenössischen Abstimmungen

Regierungsrat und Verwaltung nehmen in der Regel zu eidgenössischen Volksabstimmungen keine Stellung. Der Regierungsrat nimmt dann zu Vorlagen Stellung, wenn die Interessen des Kantons unmittelbar tangiert werden (z. B. Infrastrukturpolitik, NFA). Die Meinungsbildung ist im Übrigen Sache der politischen Parteien und Verbände. Über die Mitarbeit in einem Abstimmungskomitee entscheidet jedes Mitglied des Regierungsrates selbstständig.

Anhang 1

Im Folgenden werden die wichtigsten Ansprechpartner in Bezug auf Information und Kommunikation aufgeführt.

Koordination von Informations- und Kommunikationsmassnahmen

Hansjörg Dürst, Ratsschreiber
hansjoerg.duerst@gl.ch
055 646 60 10

Fachliche Unterstützung bei Informations- und Kommunikationsmassnahmen

Fachstelle Information und Kommunikation (zu besetzen)

Stellvertretung Fachstelle Information und Kommunikation

Michael Schüepp, Ratssekretär
michael.schueepp@gl.ch
055 646 60 13

Publikation von Medienmitteilungen bzw. deren Weiterleitung an die Medien

Anna Baumgartner
anna.baumgartner@gl.ch
055 646 60 12

Isabella Mühlemann
isabella.muehlemann@gl.ch
055 646 60 11

Kantonsmarketing / Social Media

Christian Zehnder, Wirtschaftsförderer
christian.zehnder@gl.ch
055 646 66 12

Anna Baumgartner
anna.baumgartner@gl.ch
055 646 60 12

Anhang 2

		Kommunikationsmittel						
		Medienmitteilungen*		Mündliche Auskünfte		Medienkonferenzen	Social Media	Bulletin
		Politische Kommunikation	Technisch-fachliche Kommunikation	Politische Kommunikation	Technisch-fachliche Kommunikation			
Organisation	<i>Gesamtregierungsrat</i>	+	+	+	+	+	+	+
		Via Staatskanzlei	Via Staatskanzlei			Via Staatskanzlei	Via Staatskanzlei	Via Staatskanzlei
	<i>Staatskanzlei</i>	(-)	+	-	+	-	+	-
	<i>Departemente</i>	+	+	+	+	+	-	-
		Via Departementsvorsteher		Via Departementsvorsteher		ausnahmsweise	Ausnahmen sind mit der Staatskanzlei abzusprechen	
	<i>Nachgeordnete Verwaltungsstellen</i>	-	+	-	+	-	-	-
	Ausnahmen sind durch den Departementsvorsteher zu bewilligen		Ausnahmen sind durch den Departementsvorsteher zu bewilligen		Ausnahmen sind durch den Departementsvorsteher zu bewilligen	Ausnahmen sind mit der Staatskanzlei abzusprechen		
<i>Lenkungsausschuss Kantonsmarketing</i>	-	+	-	+	+	+	-	
					Via Staatskanzlei			
<i>Kantonale Führungsorganisation</i>	-	+	-	+	+	+	-	

* Bei planbaren Kommunikationsmassnahmen ist vor der Publikation die Staatskanzlei beizuziehen.